

15.03.21**Empfehlungen
der Ausschüsse**

Wi - AIS - AV - U - Wo

zu **Punkt** ... der 1002. Sitzung des Bundesrates am 26. März 2021

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Marktüberwachung

A

Der **federführende Wirtschaftsausschuss (Wi)**,
der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik (AIS)**,
der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz (AV)**,
der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (U)** und
der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)**
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Wo 1. Zu Artikel 1 (§ 1 Absatz 1 MüG)

In Artikel 1 ist in § 1 Absatz 1 nach dem Wort „für“ das Wort „harmonisierte“
einzufügen.

Begründung:

In den Sitzungen der Fachkommission Bautechnik und Fachkommission Bauaufsicht wurde über die Zuständigkeiten gemäß des Gesetzes zur Neuordnung der Marktüberwachung diskutiert. Es wurde in beiden Gremien beschlossen (Beschlüsse der FK Bautechnik vom 18./19. Februar 2020 sowie der FK Bau-

aufsicht vom 26./27./28. Mai 2020), dass für den Bereich der nichtharmonisierten Bauprodukte eine zuständige Stelle als Marktüberwachungsbehörde nicht erforderlich ist. Es sollte folglich keine Marktüberwachung für Produkte geregelt werden, für die es keine zuständige Stelle gibt.

AV
(bei
Annahme
entfallen
Ziffer 4
und 5)

2. Zu Artikel 1 (§ 1 Absatz 2,
Absatz 3 - neu - MüG)

In Artikel 1 ist § 1 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Dieses Gesetz gilt zudem für Produkte im Anwendungsbereich des Produktsicherheitsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle von Artikel 1 des Gesetzentwurfs BR-DRS 130/21]“

b) Folgender Absatz 3 ist anzufügen:

„(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht, soweit es in anderen Rechtsvorschriften spezielle Bestimmungen zu den von diesem Gesetz erfassten Produkten gibt und bestimmte Aspekte der Marktüberwachung sowie deren Durchsetzung konkreter geregelt werden.“

Begründung:

In der derzeitigen Fassung des Marktüberwachungsgesetzes ist nach § 1 Absatz 2 die Anwendbarkeit von Rechtsvorschriften, die gegenüber dem Marktüberwachungsgesetz entsprechende oder weitergehende Vorschriften enthalten, nur auf Produkte im Anwendungsbereich des Produktsicherheitsgesetzes beschränkt. Für Produkte nach § 1 Absatz 1 Marktüberwachungsgesetz, die der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2019/1020 unterliegen, existiert eine solche Lex specialis-Regelung nicht, obwohl auch für diese Produkte entsprechende, weitergehende und konkretere nationale Regelungen bestehen, die im Einklang mit dem europäischen Recht stehen. So gelten für Bedarfsgegenstände, kosmetische Mittel und Tabakerzeugnisse, welche ebenfalls der Verordnung (EU) 2019/ 1020 unterliegen, weitergehende Regelungen im LFGB (z. B. in den §§ 39, 40 und 42 ff.) und dem Tabakerzeugnisgesetz. Diese stärken die Anordnungs- und Durchsetzungsbefugnisse der Marktüberwachungsbehörden und müssen auch im Hinblick auf die besondere Bedeutung des Gesundheitsschutzes bei diesen körpernahen Produkten weiterhin anwendbar bleiben. Mit der Neuaufnahme des Absatz 3 in § 1 Marktüberwachungsgesetz, der auch in anderen Rechtsbereichen als dem gesundheitlichen Verbraucherschutz bestehende entsprechende oder weitergehende Regelungen erfasst, wird dies erreicht.

...

Wi 3. Zu Artikel 1 (§ 1 Absatz 2 Satz 1 MüG)*

In Artikel 1 § 1 Absatz 2 Satz 1 sind nach dem Wort „Produktsicherheitsgesetzes“ die Wörter „und für Produkte nach § 42 Mess- und Eichgesetz“ einzufügen.

Begründung:

In § 1 MüG werden Produkte nach Anhang I VO (EU) 2019/1020 und dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) erfasst. Dieser Anwendungsbereich ist zur Erfassung der Produkte, die unter Mess- und Eichrecht fallen, nicht ausreichend.

Derzeit werden vom Anwendungsbereich des MüG nur Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge (siehe Anhang I Nummer 24 VO (EU) 2019/1020) erfasst. Dementgegen unterfallen Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge unter 5 Gramm und über 10 Kilogramm sowie Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge und andere Verkaufseinheiten nach § 42 Abs. 2 MessEG nicht dem Anwendungsbereich des MüG.

Zwar erweitert § 1 Absatz 2 MüG den in § 1 Absatz 1 MüG aufgeführten Anwendungsbereich mit rein europäischem Ansatz, wobei hier jedoch ausschließlich auf Produkte im Sinne des ProdSG verwiesen wird. Da sich in den Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge und in anderen Verkaufseinheiten aber oftmals auch Lebensmittel befinden, würden diese nationalen Regelungen nach der derzeit gegebenen Fassung nicht erfasst.

Bezüglich des europäischen Ansatzes in § 1 Absatz 1 MüG ist anzumerken, dass hier die VO (EU) 1169/2011 nicht genannt ist und somit eine Marktüberwachung bei der Kennzeichnung der Nennfüllmenge und der Herstellerkennzeichnung bei vorverpackten Lebensmitteln nicht weiter erfolgen könnte.

* Annahme ist auch bei Annahme von Ziffer 2 möglich.
Bei Annahme mit Ziffer 2 im Beschluss redaktionell zusammenzuführen.

- AIS
U
(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 2)

(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 5)
4. Zu Artikel 1 (§ 1 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 – neu – MüG)
- In Artikel 1 ist § 1 wie folgt zu ändern:
- a) Absatz 2 Satz 2 ist zu streichen.
- b) Folgender Absatz 3 ist anzufügen:
- „(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht, soweit es in anderen Rechtsvorschriften speziellere Bestimmungen gibt, mit denen dasselbe Ziel verfolgt wird und bestimmte Aspekte der Marktüberwachung und der Durchsetzung konkreter geregelt werden.“

Begründung:*

[AIS] [Der Ausschluss nach § 1 Absatz 2 Satz 2 MüG-E erstreckt sich ausschließlich auf Produkte im Anwendungsbereich des Produktsicherheitsgesetzes, der sich durch die Maßgabe des Absatzes 1 auf nicht harmonisierte Produkte bezieht. Während Satz 1 Produkte regelt, zielt Satz 2 auf bestimmte Vorschriften in anderen Rechtsvorschriften ab. Durch das Einfügen eines Absatzes 3 wird klargestellt, dass das Marktüberwachungsgesetz nicht gelten soll, wenn andere Rechtsvorschriften spezielle Bestimmungen hinsichtlich der Marktüberwachung enthalten. Damit erfolgt eine Übereinstimmung mit dem „Lex-specialis“-Grundsatz.]

{U} {Der Ausschluss nach Satz 2 erstreckt sich ausschließlich auf Produkte im Anwendungsbereich des Produktsicherheitsgesetzes, der sich durch die Maßgabe des Absatzes 1 auf nicht harmonisierte Produkte bezieht. Während Satz 1 Produkte regelt, zielt Satz 2 auf bestimmte Vorschriften in anderen Rechtsvorschriften ab. Durch das Einfügen eines Absatzes 3 wird klargestellt, dass das Marktüberwachungsgesetz nicht gelten soll, wenn andere Rechtsvorschriften des harmonisierten und des nicht harmonisierten Bereichs spezielle Bestimmungen hinsichtlich der Marktüberwachung enthalten.}

* Die Begründungen werden im Beschluss redaktionell zusammengeführt.

- Wi 5. Zu Artikel 1 (§ 1 Absatz 3 – neu – MüG)
- (entfällt bei Annahme von Ziffer 2 oder Ziffer 4)
- In Artikel 1 ist dem § 1 folgender Absatz anzufügen:
- „(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht, soweit es in anderen Rechtsvorschriften spezielle Bestimmungen zu den von diesem Gesetz erfassten Produkten gibt und bestimmte Aspekte der Marktüberwachung und deren Durchsetzung konkreter geregelt werden.“

Begründung:

Mit der Aufnahme des Spezialitätengrundsatzes wird klargestellt, dass die spezifischen Marktüberwachungsanforderungen weiterhin vorrangig gelten (zum Beispiel § 40 Fertigpackungsverordnung). Eine reine Erklärung in der Begründung zu § 1 MüG ist erscheint nicht ausreichend.

- AV 6. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 1 Satz 1,
Satz 2,
Absatz 2 Satz 4 - neu - MüG)

In Artikel 1 ist § 4 wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:
- aa) In Satz 1 sind die Wörter „Absatz 1 und 2“ zu streichen.
- bb) In Satz 2 sind die Wörter „zur Durchführung“ durch die Wörter „im Anwendungsbereich“ zu ersetzen.
- b) Dem Absatz 2 ist folgender Satz anzufügen:
- „Absatz 1 Satz 2 bleibt davon unberührt.“

Begründung:

Durch das Streichen der Wörter „Absatz 1 und 2“ wird Absatz 1 Satz 1 klarer formuliert, da er sich auf den gesamten Anwendungsbereich des § 1 und die mit der Durchführung befassten zuständigen Behörden bezieht. Daher sollte ebenfalls statt der „Zuständigkeiten zur Durchführung“ der Anwendungsbereich stärker in Bezug genommen werden.

...

Das Anfügen eines neuen Satzes 4 in Absatz 2 führt dazu, dass Regelungen aus Rechtsbereichen, die das „Sitzland-Prinzip“ vorsehen, nach wie vor zur Anwendung kommen können. Für Rechtsbereiche, die nach dem „Erstermittler-Prinzip“ vorgehen, bleibt der Absatz 2 nach wie vor anwendbar, auch wenn sie einer Lex specialis Regelung unterliegen.

AIS 7. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 2 Satz 1, 3 MüG)

(bei
Annahme
entfallen
Ziffer 8, 9
und 10)

In Artikel 1 ist § 4 Absatz 2 wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Die Wörter „von online oder über eine andere Form des Fernabsatzes zum Verkauf angebotenen Produkten“ sind zu streichen.

bb) Die Wörter „in deren Bezirk das Produkt geliefert wurde.“ sind durch die Wörter „in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt, soweit dieses Gesetz oder andere bundesrechtliche Regelungen keine anderen Festlegungen treffen.“ zu ersetzen.

b) Satz 3 ist zu streichen.

Begründung:

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Die EU-Verordnung regelt erstmalig den Online-Handel im Bereich der Marktüberwachung. Erklärtes Ziel der Kommission war, dass zukünftig online und offline auf dem Markt bereitgestellte Produkte gleichermaßen in der Marktüberwachung berücksichtigt werden. So wird in Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020 festgeschrieben, dass eine „effektive Marktüberwachung von online und offline bereitgestellten Produkten,“ im Rahmen der Ausführung ihrer Tätigkeiten gewährleistet sein muss. Da heute fast alle Produkte auf beiden Vertriebswegen (online und offline) angeboten werden, oft vom selben Wirtschaftsakteur, widerspricht eine Sonderregelung zur Zuständigkeit für online oder über eine andere Form des Fernabsatzes angebotene Produkte der europäischen Intention einer umfassenden und effektiven Marktüberwachung.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Als Folge der Streichung der Sonderregelung für den Online-Handel ist hier eine sprachliche und inhaltliche Anpassung erforderlich. Nur durch eine klare Regelung der Zuständigkeit wird die notwendige Effizienz der Marktüberwachung und die gleichartige Durchsetzung von Marktüberwachungsmaßnahmen erreicht und zwar unabhängig davon, ob die Produkte offline bereitgestellt oder online geliefert werden. Mit der vorgeschlagenen Regelung liegt die örtliche

...

Zuständigkeit also immer bei der Marktüberwachungsbehörde, in deren Gebiet das betreffende Produkt hergestellt, eingeführt, bereitgestellt, ausgestellt oder, sofern geregelt, erstmals verwendet wird. Nur mit einer eindeutigen Regelung der örtlichen Zuständigkeit können bei der Komplexität der marktüberwachungsrechtlichen Aufgaben und der föderalen Struktur eine effiziente Marktüberwachung und ein fairer Wettbewerb sichergestellt werden.

Eine Ausnahmeregelung zur örtlichen Regelung ist für solche Rechtsbereiche notwendig, die bereits über eine eindeutige klare örtliche Zuständigkeit verfügen. Dies betrifft insbesondere Marktüberwachungsbehörden, die bei Bundesbehörden verortet sind.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die Regelung aus Satz 3 ist in Satz 1 aufgegangen.

- U 8. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 2 Satz 1 MüG)
- (entfällt bei Annahme von Ziffer 7)
- In Artikel 1 sind in § 4 Absatz 2 Satz 1 die Wörter „geliefert wurde“ durch die Wörter „bestellt und geliefert werden kann“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Anknüpfung der Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörde an eine bereits erfolgte Lieferung des Produkts trägt den Erfordernissen des behördlichen Vollzugs nicht im notwendigen Umfang Rechnung. So umfasst die Überwachungstätigkeit der Marktüberwachungsbehörden auch Fälle, in denen keine physische Probenahme bzw. Lieferung der Produkte erfolgt, beispielsweise bei Feststellungen von Nichtkonformitäten, die sich bereits aus den Onlineangeboten selbst, gegebenenfalls auch in Verbindung mit Auskünften der jeweiligen Wirtschaftsakteure und/oder der Prüfung von Unterlagen ergeben. Außerdem ist ein behördliches Tätigwerden bereits im Vorfeld der Produktlieferung erforderlich, insbesondere für die Anforderung der Produktproben und Einholung der notwendigen Informationen. Die Zuständigkeitsregelung muss auch diese Sachverhalte erfassen.

- U 9. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 2 Satz 3 MüG)
- (entfällt bei Annahme von Ziffer 7)
- In Artikel 1 ist in § 4 Absatz 2 Satz 3 ist das Wort „worden“ zu streichen.

Begründung:

Klarstellung, da gerade auch Fälle der aktiven Marktüberwachung, bei der die Behörde von sich aus tätig wird, von der Vorschrift erfasst sein sollen.

...

- Wi 10. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 2 Satz 4 – neu – MüG)*
- (entfällt bei Annahme von Ziffer 7)
- In Artikel 1 ist dem § 4 Absatz 2 folgender Satz anzufügen:
- „Erkennt eine Marktüberwachungsbehörde eine offensichtliche Nichtkonformität eines Produktes, das online oder über eine andere Form des Fernabsatzes zum Verkauf angeboten wird anhand der vorliegenden Informationen, ohne dass eine Beschwerde oder ein Testkauf vorliegt, so kann sie tätig werden.“

Begründung:

Im Rahmen des Online-Handels ist teils vor Lieferung oder Eingang einer Beschwerde offensichtlich, dass Produkte nicht konform sind, beispielsweise falsch gekennzeichnet (Textilkennzeichnung, Ökodesign; falsche Sprache, Zusammensetzung ergibt nicht 100 Prozent). Dies hätte zur Folge, dass die Marktüberwachungsbehörden das Produkt zwangsläufig bestellen müssten, damit nach Lieferung eine Zuständigkeit vorliegt. Da solche Feststellungen auf Online-Plattformen und -marktplätzen keine Seltenheit sind, sollte im Sinne von Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit ein Auffangtatbestand geschaffen werden.

- ALS 11. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 3 Satz 2 MüG)

In Artikel 1 sind in § 4 Absatz 3 Satz 2 die Wörter „in Verbindung mit Artikel 25 bis 28“ zu streichen.

Begründung:

In Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1020 wird bereits auf die Artikel 25 bis 28 der Verordnung (EU) 2019/1020 Bezug genommen, sodass die hier erfolgte erneute Erwähnung eine unnötige Dopplung darstellt.

* bei Annahme mit Ziffer 6 redaktionell anzupassen

U 12. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 5 MüG)

(bei
Annahme
entfallen
Ziffern 13
bis 16)

In Artikel 1 ist § 4 Absatz 5 wie folgt zu fassen:

„(5) Vor der Entscheidung über die Vernichtung oder Unbrauchbarmachung eines Produkts gemäß Artikel 28 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020 holt die Zollbehörde eine Stellungnahme der Marktüberwachungsbehörde ein.“

Begründung:

Adressaten der Befugnisse nach Artikel 28 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020 sind nach dem ausdrücklichen Wortlaut dieser Bestimmung die nach Artikel 25 Absatz 1 benannten Behörden. Die gewünschte Einbindung der Marktüberwachungsbehörden kann über die Einholung von Stellungnahmen dieser Behörden erreicht werden.

Wo 13. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 5 MüG)

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 12)

In Artikel 1 ist § 4 Absatz 5 ist wie folgt zu fassen:

„(5) Die Zollbehörden beziehen das Ergebnis der Überprüfung durch die Marktüberwachungsbehörde nach Artikel 28 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2019/1020 in ihre Entscheidung über die Vernichtung eines Produktes gemäß Artikel 28 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020 ein.“

(bei
Annahme
entfallen
Ziffern 14
bis 16)

Begründung:

Gemäß § 4 Absatz 3 MüG sind die Zollbehörden die zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020. Damit sind die Zollbehörden laut Artikel 28 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020 für die Vernichtung von den dort behandelten Produkten zuständig. Der Entwurf des Marktüberwachungsgesetzes regelt auch die Marktüberwachung von Bauprodukten im Sinne der Verordnung (EU) 305/2011 (EU-Bauprodukteverordnung). Demnach obliegt den Zollbehörden auch die Entscheidung über die Vernichtung dort behandelter Bauprodukte. Grundlage für diese Entscheidung ist unter anderem auch das Ergebnis der Prüfung der – für Bauprodukte zuständigen – Marktüberwachungsbehörde. Diesem Grundsatz soll die vorgeschlagene Änderung Rechnung tragen.

...

AIS 14. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 5 MüG)

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 12
oder 13)

In Artikel 1 ist § 4 Absatz 5 wie folgt zu fassen:

„(5) Die Entscheidung über die Vernichtung eines Produkts oder darüber, dass ein Produkt auf andere Weise unbrauchbar zu machen ist (Artikel 28 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020), obliegt den Zollbehörden.“

(bei
Annahme
entfallen
Ziffern 15
und 16)

Begründung

Mit Artikel 28 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020 entscheiden die nach Artikel 25 Absatz 1 benannten Behörden über die dort genannten Maßnahmen. Diese Behörden sind die für Kontrollen von Produkten, die auf den Unionsmarkt gelangen sollen, zuständigen Behörden. § 4 Absatz 3 MüG-E bestimmt die Zollbehörden als die zuständigen Behörden im Sinne des Artikels 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020. Zudem wird nicht nur eine mögliche Vernichtung, sondern auch eine Alternative zugelassen, mit der das Produkt unbrauchbar gemacht wird. Zielsetzung ist, dass das Produkt nicht mehr brauchbar ist. Dies muss nicht zwangsläufig eine Vernichtung sein.

U 15. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 5 MüG)

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffern 12,
13 oder
14)

In Artikel 1 ist § 4 Absatz 5 wie folgt zu fassen:

„(5) Die Entscheidung über die Vernichtung eines Produkts oder darüber, dass ein Produkt unbrauchbar zu machen ist, gemäß Artikel 28 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020 obliegt den Zollbehörden.“

(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 16)

Begründung:

Mit Artikel 28 Absatz 4 Verordnung (EU) 2019/1020 entscheiden die nach Artikel 25 Absatz 1 benannte Behörde über die dort genannten Maßnahmen. Diese Behörde ist die für Kontrollen von Produkten, die auf den Unionsmarkt gelangen sollen, zuständige Behörde. § 4 Absatz 3 der Gesetzesvorlage bestimmt die Zollbehörden als die zuständigen Behörden im Sinne des Artikels 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020. Zudem wird nicht nur eine mögliche Vernichtung, sondern auch eine Alternative zugelassen, mit der das Produkt unbrauchbar gemacht wird. Zielsetzung ist, dass das Produkt nicht mehr brauchbar ist. Dies muss nicht zwangsläufig eine Vernichtung sein.

...

AV 16. Zu § 4 Absatz 5 MüG)

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffern 12,
13, 14
oder 15)

In Artikel 1 ist in § 4 Absatz 5 das Wort „Marktüberwachungsbehörde“ durch das Wort „Zollbehörde“ zu ersetzen.

Begründung:

Mit dem Gesetzentwurf wird beabsichtigt, die Entscheidung über die Vernichtung von Produkten der Marktüberwachungsbehörde zuzuschreiben. Dem kann jedoch nicht zugestimmt werden, da die Zollbehörde originär zuständig ist für die Kontrolle von Produkten, die auf den Unionsmarkt gelangen. In dieser Funktion ist sie Herrin der entsprechenden Zollverfahren. Die zuständige Marktüberwachungsbehörde leistet in diesem Bezug lediglich auf Anforderung der Zollbehörde eine Zuarbeit im Rahmen eines eigenständigen Verfahrens, deren Ergebnis eine fachkundige Entscheidung über die Verkehrsfähigkeit eines Produkts ist. Die endgültige Entscheidung über die Zulassung zum zollrechtlich freien Verkehr trifft die Zollbehörde. Im Falle einer Ablehnung dieser Zulassung obliegt es ebenfalls der Zollbehörde, im Sinne des Artikels 28 der Verordnung (EU) 2019/1020 über die Durchführung eines anderen Zollverfahrens zu entscheiden, bei dem die in Rede stehende Ware unter zollamtlicher Überwachung verbleibt. Im Extremfall kann dies auch zur Anordnung der Vernichtung von Produkten führen, wenn beispielsweise in der Verwahrung des Zolls befindliche Produkte weder nachgebessert noch rückgeführt werden können. Hierzu bedarf es jedoch detaillierter Kenntnisse des jeweiligen Zollverfahrens, die eine Marktüberwachungsbehörde selbst nicht hat und zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch nicht braucht. Zudem können bei der Vernichtung Kosten in erheblicher Höhe entstehen, die letztendlich zwar gemäß Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/1020 vom Einführer zu tragen sind, jedoch im Falle einer Entscheidung durch die Marktüberwachungsbehörde vom Zoll zunächst dieser auferlegt werden könnten. Die Beitreibung derartiger Auslagen bei den jeweiligen Einführern durch die Marktüberwachungsbehörde würde einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen. Außerdem wäre die Marktüberwachungsbehörde dann einem erheblichen Kostenrisiko bei nicht greifbaren Vollstreckungsschuldnern ausgesetzt.

AV
Wo 17. Zu Artikel 1 (§ 6 Absatz 1 Satz 2 MüG)

In Artikel 1 ist in § 6 Absatz 1 Satz 2 die Angabe „§ 1 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 1“ zu ersetzen.

...

Begründung:

Die Erstellung von Marktüberwachungsstrategien ist auf den harmonisierten Bereich gemäß § 1 Absatz 1 zu beschränken. Ziel ist, einen einheitlichen, umfassenden und integrierten Ansatz für die Marktüberwachung und die Durchsetzung der Harmonisierungsvorschriften in den Mitgliedstaaten zu schaffen. Eine darüberhinausgehende Verpflichtung für die Länder ist abzulehnen. Sie würde einen unverhältnismäßigen Mehraufwand für die Marktüberwachung nach sich ziehen und insoweit die Marktüberwachung nicht stärken, sondern vielmehr schwächen.

Wi 18. Zu Artikel 1 (§ 7 Absatz 1 Satz 2 MüG)

In Artikel 1 § 7 Absatz 1 sind in Satz 2 nach dem Wort „Ausstellern“ die Wörter „sowie Konformitätsbewertungsstellen und akkreditierten internen Stellen“ einzufügen.

Begründung:

Die Informationspflicht von Konformitätsbewertungsstellen beziehungsweise akkreditierten internen Stellen ist erforderlich, um sach- und fachgerecht unter Abwägung aller Gegebenheiten eine fundierte und rechtlich einwandfreie Entscheidung über die Konformität oder Nichtkonformität eines Messgerätes treffen zu können. Sollte diese Regelung nicht in die Bestimmungen aufgenommen werden, müsste im Mess- und Eichgesetz die bisherige Regelung erhalten bleiben.

AV 19. Zu Artikel 1 (§ 7 Absatz 1 Satz 3 MüG)

In Artikel 1 ist § 7 Absatz 1 Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Die Befugnisse nach Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2019/1020 bestehen zu den üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten, außerhalb der dort genannten Zeiten nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.“

Begründung:

Kosmetische Mittel und sonstige Bedarfsgegenstände nach dem Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) unterliegen ebenfalls dem Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2019/1020. Im Sinne potentieller Erfordernisse im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes ermög-

...

licht § 42 Absatz 2 LFGB bisher bei Gefahr in Verzug auch Betretungsrechte außerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten. Die Regelungen des Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2019/1020 stehen dem nicht entgegen.

AIS 20. Zu Artikel 1 (§ 7 Absatz 1 Satz 4 – neu – MüG)

In Artikel 1 ist dem § 7 Absatz 1 folgender Satz anzufügen:
„Das Betretungsrecht gilt auch für alle Räumlichkeiten, Grundstücke oder Beförderungsmittel, die zum Ausstellen genutzt werden.“

Begründung:

§ 7 Absatz 1 MüG-E regelt Befugnisse gemäß Artikel 14 Absatz 4 und 5 der Verordnung (EU) 2019/1020, die auch gegenüber Ausstellern bestehen. Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe e befugt die Marktüberwachungsbehörde, alle Räumlichkeiten, Grundstücke oder Beförderungsmittel zu betreten, die der Wirtschaftsakteur für Zwecke im Zusammenhang mit seiner gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit nutzt, um Nichtkonformitäten festzustellen und Beweismittel zu sichern.

Wirtschaftsakteure sind nach § 2 Nummer 3 MüG-E bestimmte Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer, Händler, Fulfilment-Dienstleister oder andere natürliche oder juristische Personen, aber nicht Aussteller. Insofern würden Betretungsrechte nur vorliegen für Räumlichkeiten, Grundstücke oder Beförderungsmittel, die ein Wirtschaftsakteur entsprechend nutzt. Daher ist sicherzustellen, dass auch andere Räumlichkeiten, Grundstücke oder Beförderungsmittel, unabhängig einer Nutzung durch Wirtschaftsakteure, betreten werden dürfen.

AV 21. Zu Artikel 1 (§ 7 Absatz 2 Satz 2, 3 und 5 MüG)

(bei
Annahme
entfallen
Ziffer 22,
Ziffer 23
Buch-
staben a
und c,
Ziffer 24,
26, 27,
29)

In Artikel 1 ist § 7 Absatz 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 2 ist vor dem Wort „Muster“ das Wort „Proben,“ einzufügen.
- b) Satz 3 ist zu streichen.
- c) Satz 5 ist wie folgt zu fassen:
„Produktproben können auch unter falscher Identität erworben werden.“

...

Begründung:

Die Unentgeltlichkeit einer Probenahme durch die Marktüberwachungsbehörde ist maßgebliche Grundlage der Marktüberwachungstätigkeit. Ist die Marktüberwachungsbehörde verpflichtet, jede Probe zu kaufen und nicht wie bisher nach den einschlägigen Regelungen befugt, Proben unter Wahrung von Verhältnismäßigkeitsgrundsätzen unentgeltlich zu nehmen, wird eine wirkungsvolle Marktüberwachung erheblich erschwert und insoweit der Zielsetzung des Gesetzes, die Marktüberwachung zu stärken, entgegengewirkt. Die Entnahme der Probe dient der hoheitlichen Aufgabe einer effektiven Marktüberwachung, bei der nach Abschluss des Verfahrens auch eine Rückgabe der entnommenen Probe an den Wirtschaftsakteur in Betracht kommt. Darüber hinaus sind durch die Belastung der Marktüberwachungsbehörden mit dem Kaufpreis von Proben deutliche Mehrkosten für die Länder zu erwarten.

Die Beibehaltung der grundsätzlichen Unentgeltlichkeit einer Probenahme im Ergebnis ist zentrale Voraussetzung für die Tätigkeit der Marktüberwachung. Eine ansonsten zu befürchtende Verminderung von Probenahmen birgt die Gefahr einer Verminderung weiterer Marktüberwachungstätigkeit. Die Regelung der Unentgeltlichkeit der Probenahme geht davon aus bzw. beinhaltet, dass ein zunächst im Rahmen von Abwicklungsmodalitäten von der Marktüberwachung geleisteter Kaufpreis, insbesondere bei Kontrollen im Online-Handel, zurückzuerstatten ist. Nur auf dieser Grundlage kann eine Gleichbehandlung des stationären und des Online-Handels ebenso wie eine wirkungsvolle Kontrolltätigkeit der Marktüberwachung gewährleistet werden. Der Unentgeltlichkeit einer Probenahme sowohl im Falle eines konformen als auch eines nichtkonformen Produktes steht auch nicht die Regelung des Artikel 15 der Verordnung (EU) 2019/1020, der eine Kostenerstattung zugunsten der Behörde nur bei Nichtkonformität vorsieht, entgegen. Der Kaufpreis ist in den dort aufgeführten Kosten nicht enthalten, und insoweit ist Artikel 15 unberührt.

...

AIS 22. Zu Artikel 1 (§ 7 Absatz 2 Satz 2, 3, 5 MüG)

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 21)

(bei
Annahme
entfallen
Ziffer 23
Buch-
staben a
und c,
Ziffer 24,
26, 27,
29)

In Artikel 1 ist § 7 Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 2 sind nach dem Wort „Die“ das Wort „Proben“ und ein Komma einzufügen.
- b) Satz 3 ist zu streichen.
- c) Satz 5 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Nach dem Wort „Für“ ist das Wort „auch“ einzufügen.
 - bb) Das Komma und die Wörter „wenn sich die Probe bei der Prüfung als nicht rechtskonform erwiesen hat“ sind zu streichen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die Marktüberwachungsbehörden und die von ihnen beauftragten Personen sind befugt, Produkte zu entnehmen und Muster zu verlangen. Nach dem bisherigen Wortlaut sind nur Muster, Unterlagen und Informationen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Proben bilden die Grundlage für die Marktüberwachung und sollten unabhängig von ansonsten erforderlichen Haushaltsmitteln der Marktüberwachungsbehörden auch jederzeit physischen Prüfungen oder Laborprüfungen unterzogen werden können, soweit dies angezeigt ist. Eine entgeltliche Probenahme steht den Zielen der Marktüberwachung entgegen und würde den im Produktsicherheitsgesetz verankerten Richtwert für Stichproben von 0,5 Stichproben pro 1 000 Einwohnerinnen und Einwohner und Jahr gefährden. Im Übrigen gilt nach der bestehenden Rechtslage des Produktsicherheitsgesetzes, dass den Marktüberwachungsbehörden und den von ihnen beauftragten Personen Proben, Muster, Unterlagen und Informationen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sind (§ 28 Absatz 2 Satz 2 ProdSG).

Zu Buchstabe b:

Das Produktsicherheitsgesetz sowie das Gasgerätedurchführungsgesetz und das PSA-Durchführungsgesetz als zentrale Marktüberwachungsvorschriften im Bereich der Produktsicherheit enthalten keine entsprechende Vorgabe zur Zahlung des Kaufpreises, wenn sich die Probe als rechtskonform herausstellt. Eine solche Verpflichtung der Marktüberwachungsbehörden dürfte bewirken, dass eine Marktüberwachung, verbunden mit physischen Prüfungen oder Laborprüfungen, darauf ausgerichtet wird, ob Haushaltsmittel für eine gegebenenfalls vorzunehmende Erstattung bestehen. Die Auswahl der Stichproben würde sodann laufend vor dem Hintergrund zur Verfügung stehender Haushaltsmittel erfolgen, um eine Zahlung des Kaufpreises sicherstellen zu können. Die Marktüberwachung würde durch eine solche Vorgabe geschwächt, da infolge

...

fehlender Haushaltsmittel notwendige Prüfungen entfallen und Produktgruppen nicht oder nur noch eingeschränkt überprüft würden. Auch enthält die Verordnung (EU) 2019/1020 keine Grundlage, die eine solche Kostenerstattung begründet. Artikel 15 der Verordnung regelt ausschließlich die Erstattung von Kosten, die den Marktüberwachungsbehörden im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in Fällen von Nichtkonformität entstehen. Mit dieser Befugnis kann die Zahlung des Kaufpreises nach § 7 Absatz 2 Satz 3 MüG-E nicht begründet werden.

Zu Buchstabe c:

Es ist sicherzustellen, dass auch bei unter wahrer Identität erworbenen Produkten die Erstattung des Kaufpreises verlangt werden kann. Zudem bestimmt Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2019/1020, dass die Marktüberwachungsbehörden auch unter falscher Identität Produktproben erwerben dürfen und sie somit verdeckt oder als gegenüber dem Wirtschaftsakteur bekannte Marktüberwachungsbehörde auftreten können.

Bei Testkäufen insbesondere im Fernabsatz soll die Marktüberwachungsbehörde zudem die Erstattung des Kaufpreises dann verlangen können, wenn sich die Probe bei der Prüfung als nicht rechtskonform erwiesen hat. Im Gegensatz zur Probeentnahme bei offline gehandelten Produkten, die unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden sollen, würden insbesondere Wirtschaftsakteure im Fernabsatz bevorzugt. Diese müssten den Kaufpreis nur bei nicht rechtskonformen Produkten erstatten. Die unentgeltliche Probenahme beziehungsweise die Erstattung des Kaufpreises bei Testkäufen ist elementar für das Funktionieren der Online-Marktüberwachung. Ansonsten ist zu erwarten, dass Probenahmen abhängig von bestehenden Haushaltsmitteln für notwendige Testkäufe durchgeführt werden.

...

- Wo 23. Zu Artikel 1 (§ 7 Absatz 2 Satz 2,
(Buch- Satz 3,
staben a Satz 4 und
und c Satz 5 MüG)*
entfallen
bei
Annahme
von
Ziffer 21
oder 22)
- In Artikel 1 ist § 7 Absatz 2 wie folgt zu ändern:
- a) In Satz 2 ist nach dem Wort „Die“ das Wort „Proben,“ einzufügen.
 - b) Satz 3 und Satz 4 sind zu streichen.
 - c) Im neuen Satz 3 sind die Wörter „ , wenn sich die Probe bei der Prüfung als nicht rechtskonform erwiesen hat“ zu streichen.
- (bei Ab-
stimmung
über
Ziffer 23
insgesamt
entfallen
bei
Annahme
Ziffern 24,
25, 26,
27, 28)
- Begründung:
- Die unentgeltliche Probenentnahme ist auch in anderen Rechtsvorschriften gesetzlich verankert (zum Beispiel in § 10 Absatz 3 Satz 2 EnVKG, § 7 Absatz 5 Satz 2 EVPG oder in § 28 Absatz 2 Satz 2 ProdSG (in der derzeit geltenden Fassung)). Dieser Grundsatz soll nach dem Hauptziel der Marktüberwachung – nur konforme und sichere Produkte auf dem Markt zu führen – auch durch das MüG sichergestellt werden. Statt durch freiwillige Maßnahmen des Wirtschaftsakteurs die Konformität der Produkte sicherzustellen, wären die Marktüberwachungsbehörden durch den aktuellen Regelungstext gezwungen, eine Nichtkonformität "gerichtsfest" festzustellen. Die Regelung würde die stichprobenartige Entnahme hochpreisiger Produkte, welche mit Laborprüfungen verbunden sind, in erheblichem Maße hemmen. Es besteht die Gefahr, dass auf Grund dieser Regelung, Stichprobenkontrollen nur noch sehr begrenzt durchgeführt werden können.
- (bei Ab-
stimmung
über
Buch-
stabe b
separat
entfallen
bei
Annahme
Ziffer 25,
Ziffer 26
Buch-
stabe b,
Ziffer 28)
- Auch Artikel 15 der Verordnung (EU) 2019/1020 steht der Unentgeltlichkeit der Probenahme nicht entgegen. Die Vorschrift regelt die Erstattung von Kosten der Tätigkeit der Marktüberwachungsbehörden bei Nichtkonformität von Produkten. Artikel 15 der Verordnung (EU) 2019/1020 erfasst dagegen nicht die Befugnis zur Probenentnahme und etwaige Kosten hierfür.
- Artikel 11 Absatz 3 Verordnung (EU) 2019/1020 regelt bereits, dass die Marktüberwachungsbehörden in angemessenem Umfang geeignete Überprüfungen vornehmen. § 7 Absatz 2 Satz 4 MüG ist zum einen für den harmonisierten Bereich eine Wiederholung des EU-Verordnungstextes, zum anderen wird eine vom EU-Verordnungstext abweichende Begrifflichkeit verwendet, die zu Auslegungs- und Vollzugsproblemen führt.

* Bei Abstimmung ausschließlich über Buchstabe b ist bei Annahme Ziffer 24 redaktionell anzupassen.

AV
U

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 21,
22 oder
Ziffer 23
insge-
samt)

(bei
Annahme
entfallen
Ziffern 26,
27)

24. Zu Artikel 1 (§ 7 Absatz 2 Satz 2,
Satz 3,
Satz 5 zweiter Halbsatz MüG)

In Artikel 1 ist § 7 Absatz 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 2 ist vor dem Wort „Muster“ das Wort „Proben,“ einzufügen.
- b) Satz 3 ist zu streichen.
- c) In Satz 5 ist der zweite Halbsatz zu streichen.

Begründung:*

[AV] [Die Beibehaltung der grundsätzlichen Unentgeltlichkeit von Probenahmen ist eine maßgebliche Voraussetzung für Marktüberwachungstätigkeiten sowie vertiefte Produktprüfungen sowohl im gesundheitlichen Verbraucherschutz als auch in anderen Bereichen der Marktüberwachung, wie z. B. bei der abfallrechtlichen Produktverantwortung. Sie ist sowohl im stationären Handel wie auch im Fernabsatz zur Beibehaltung des bestehenden Verbraucher- und Umweltschutzniveaus erforderlich.

Eine Pflicht zur Kaufpreiserstattung der Proben bei festgestellter Konformität, statt der bisher in den einschlägigen Regelungen festgelegten Befugnis zur grundsätzlich unentgeltlichen Probenahme unter Wahrung von Verhältnismäßigkeitsgrundsätzen, erschwert eine wirkungsvolle Marktüberwachung erheblich.

Sie wirkt der Zielsetzung des Gesetzes, die Marktüberwachung zu stärken, entgegen und ist mit einem erheblichen Verwaltungs- und Erfüllungsaufwand für die Länder verbunden.

Der grundsätzlichen Unentgeltlichkeit einer Probenahme, sowohl im Falle eines konformen als auch eines nichtkonformen Produktes, steht auch nicht die Regelung des Artikel 15 der Verordnung (EU) 2019/1020, der eine Kostenerstattung zugunsten der Behörde nur bei Nichtkonformität vorsieht, entgegen.

Kosten für Probenahmen sind in den dort genannten Kosten nicht aufgeführt und insoweit ist Artikel 15 unberührt.]

* Die Begründungen werden bei Annahme redaktionell zusammengeführt.

{U}

{Die unentgeltliche Probenahme entspricht der bisherigen, langjährig etablierten Praxis in der Marktüberwachung der Länder. Sie trägt maßgeblich zu der in den Ländern praktizierten qualitativ hochwertigen Marktüberwachung bei, die insbesondere auch im Interesse der rechtskonform handelnden Wirtschaftsakteure liegt. Die unentgeltliche Probenahme ist bereits in verschiedenen Rechtsbereichen der Marktüberwachung im nationalen Recht verankert, z. B. in § 28 Absatz 2 Satz 2 des Produktsicherheitsgesetzes und § 7 Absatz 5 Satz 2 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes. An diesem bewährten System soll festgehalten werden. Dementsprechend muss auch der Anspruch der Marktüberwachungsbehörden auf Rückerstattung des Kaufpreises nach dem Erwerb von Produktproben unter falscher Identität uneingeschränkt gegeben sein, um der unentgeltlichen Probenahme Rechnung zu tragen, sämtliche Fälle von Probenahmen gleich zu behandeln und Wirtschaftsakteure nicht ungleich zu belasten.

Die in diesem Antrag enthaltenen Änderungen entsprechen auch Artikel 14 und Artikel 15 der Verordnung (EU) 2019/1020. Artikel 15 der Verordnung (EU) 2019/1020 regelt ausschließlich die Rückerstattung der Kosten der Marktüberwachungsbehörden und bezieht sich nicht auf eine Rückerstattung von Kosten der Wirtschaftsakteure.

Zu Buchstabe a:

Die Marktüberwachungsbehörden und die von ihnen beauftragten Personen sind befugt, Produkte zu entnehmen und Muster zu verlangen. Nach dem bisherigen Wortlaut sind nur Muster, Unterlagen und Informationen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Proben bilden die Grundlage für die Marktüberwachung und sollten unabhängig von ansonsten erforderlichen Haushaltsmitteln der Marktüberwachungsbehörden auch jederzeit physischen Prüfungen oder Laborprüfungen unterzogen werden können, soweit dies angezeigt ist. Eine entgeltliche Probenahme steht den Zielen der Marktüberwachung entgegen.

Im Übrigen gilt nach der bestehenden Rechtslage des Chemikaliengesetzes, dass die dem Auskunftspflichtigen durch die Entnahme von Proben von Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen oder durch Messungen entstehenden eigenen Aufwendungen von ihm selbst zu tragen sind (§ 25 a Absatz 3 ChemG).

Zu Buchstabe b:

Es wird auf die Begründung zu Buchstabe a verwiesen. Die Marktüberwachung würde durch eine solche Vorgabe geschwächt, da infolge fehlender Haushaltsmittel notwendige Prüfungen entfallen und Produktgruppen nicht oder nur noch eingeschränkt überprüft würden könnten. Auch enthält die Verordnung (EU) 2019/1020 keine Grundlage, die eine derartige Einschränkung der Kostentragung begründet. Artikel 15 dieser Verordnung regelt ausschließlich die Erstattung von Kosten, die den Marktüberwachungsbehörden im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in Fällen von Nichtkonformität entstehen. Mit dieser Befugnis kann die Zahlung des Kaufpreises nur bei Nicht-Konformität nach Satz 3 nicht begründet werden.

...

Zu Buchstabe c:

Bei Testkäufen, insbesondere im Fernabsatz, soll die Marktüberwachungsbehörde die Erstattung des Kaufpreises dann verlangen können, wenn sich die Probe bei der Prüfung als nicht rechtskonform erwiesen hat. Im Gegensatz zur Probeentnahme bei offline gehandelten Produkten, die unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden sollen, würden insbesondere Wirtschaftsakteure im Fernabsatz bevorzugt. Diese müssten den Kaufpreis nur bei nicht rechtskonformen Produkten erstatten. Die unentgeltliche Probenahme bzw. die Erstattung des Kaufpreises bei Testkäufen ist elementar für das Funktionieren der Online-Marktüberwachung.}

Wi 25. Zu Artikel 1 (§ 7 Absatz 2 Satz 3 und 4 MüG)*

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 23
insgesamt
oder
Buch-
stabe b
separat)

In Artikel 1 § 7 Absatz 2 sind Satz 3 und 4 zu streichen.

Begründung:

Zum einen fehlt eine Begriffsdefinition für „Proben“ und „Muster“, was keine sichere Abgrenzung erlaubt. Zum anderen wäre die Kaufpreiszahlung für die Marktüberwachungsbehörden ein großes Hindernis für die Entnahme. Teure Geräte zum Beispiel müssten aus eigenem Budget erworben werden. Dies würde zu Mehrkosten bei den Ländern führen. Durch den „New Approach“ können Hersteller eigenverantwortlich und ohne behördliche Genehmigung die Produktkonformität erklären. Im Umkehrschluss müssen sie die Stichprobenweise und stets verhältnismäßige Überwachung hinnehmen und einpreisen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besteht bei jeder behördlichen Prüfung.

(bei
Annahme
entfallen
Ziffer 26
Buch-
stabe b,
Ziffer 28)

* gegebenenfalls redaktionell anzupassen

- U 26. Zu Artikel 1 (§ 7 Absatz 2 Satz 2 und 3 MüG)
- (entfällt insgesamt bei Annahme von Ziffer 21, 22, 23 insgesamt oder Ziffer 24, Buchstabe b separat entfällt bei Annahme von Ziffer 23 Buchstabe b separat oder Ziffer 25) (bei Annahme insgesamt oder bei Annahme von Buchstabe a separat entfällt Ziffer 27)
- In Artikel 1 ist § 7 Absatz 2 wie folgt zu ändern:
- a) In Satz 2 ist vor dem Wort „Muster“ das Wort „Proben,“ einzufügen.
- b) Satz 3 ist wie folgt zu fassen:
- „Erweist sich die Probe bei der Prüfung als rechtskonform, ist von der Marktüberwachungsbehörde im Einzelfall auf Antrag eine Entschädigung bis zur Höhe des Verkaufspreises zu leisten, wenn andernfalls eine unbillige Härte eintreten würde.“
- Begründung:
- Bisher werden die Proben von den Marktüberwachungsbehörden entnommen, ohne dass dafür ein Kaufpreis oder eine Entschädigung gezahlt wird, zum Beispiel nach § 52 Absatz 3 Satz 2 BImSchG, § 25a ChemG oder § 43 Absatz 4 Satz 1 LFBG. Dass Proben entschädigungslos entnommen werden können, verstößt nicht gegen das Europarecht. In Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1020 wird den Marktüberwachungsbehörden die Befugnis übertragen, im Rahmen ihrer Tätigkeiten in angemessenem Umfang geeignete Überprüfungen der Merkmale von Produkten durchzuführen, indem sie die Unterlagen überprüfen und anhand angemessener Stichproben physische Überprüfungen und Laborprüfungen durchführen. Zur Entnahme der Stichproben sind die Marktüberwachungsbehörden also ermächtigt, ohne dass dafür Kaufverträge mit den Wirtschaftsakteuren abgeschlossen werden müssen. Im Gegensatz zu einem Kauf wird bei einer amtlichen Stichprobe der Gegenstand gerade ohne Zahlung einer Gegenleistung von der Behörde vereinnahmt.
- Artikel 15 der Verordnung (EU) 2019/1020 harmonisiert nur die Erstattung der Kosten, die der Behörde im Rahmen ihrer Tätigkeit entstanden sind, zum Beispiel Kosten für die Laborprüfungen. Kosten, die dem Wirtschaftsakteur bei der Probenahme und nicht der Marktüberwachungsbehörde entstanden sind, unterfallen nicht dem Artikel 15 der Verordnung (EU) 2019/1020. Die Entschädigung des Wirtschaftsakteurs für die Probenahme ist daher europarechtlich nicht harmonisiert und erlaubt eigenständige nationale Regelungen. Eine Entschädigung der Stichprobennahme würde einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erfordern. Lediglich bei Proben, die an Wirtschaftsgütern von besonders hohem Wert entnommen werden und deren Entnahme für den Wirtschaftsakteur eine unbillige Härte darstellen würde, sollte eine Entschädigung im Einzelfall auf Antrag gezahlt werden. Die Formulierung ist § 43 Absatz 4 Satz 2 LFBG entnommen.

...

27. Zu Artikel 1 (§ 7 Absatz 2 Satz 2 MüG)

In Artikel 1 ist in § 7 Absatz 2 Satz 2 nach dem Wort „Die“ das Wort „Proben“ einzufügen.

Wi
AV

(entfällt
bei
Annahme
von Ziffer
21, 22,
Ziffer 23
insge-
samt,
Ziffer 24,
Ziffer 26
insgesamt
oder
Buch-
stabe a
separat)

Begründung:*

[Wj] [Die vorzunehmende Regelung findet sich in § 52 Absatz 2 Satz 3 Mess- und Eichgesetz und sollte aufgrund der Bewährung in der Praxis in das MüG aufgenommen werden.

Die derzeitige Regelung des § 7 Absatz 2 Satz 2 MüG führt zu einer Belastung der Länderhaushalte in beträchtlicher Höhe. Ebenso könnte die derzeitige Regelung zu einer Verminderung des Verbraucherschutzniveaus führen, sollten die Länder die hierfür benötigten Mittel aufgrund der Haushaltsbelastung nicht zur Verfügung stellen können.]

{AV} {Beibehalten der Formulierung aus dem § 28 Absatz 2 Satz 2 Produktsicherheitsgesetz (vom 8. November 2011 zuletzt geändert durch Artikel 301 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I Nr. 29, S. 1328).

Nach § 7 Absatz 2 Satz 1 sind die Marktüberwachungsbehörden befugt Proben zu nehmen:

„Die Marktüberwachungsbehörden und die von ihnen beauftragten Personen können bei den Wirtschaftsakteuren für Produkte im Sinne des § 1 Proben der betreffenden Produkte entnehmen, Muster verlangen und die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Unterlagen und Informationen anfordern.“ Auch diese Proben sollen – wie bisher – von den Marktüberwachungsbehörden unentgeltlich verlangt werden können, um eine Aussage über eine Charge eines Produktes treffen zu können.

* Bei Annahme werden die Begründungen redaktionell zusammengeführt.

Im allgemeinen Verständnis sind Proben zufällig durch die zuständige Behörde ausgewählte und dem Sortiment entnommene Produkte, die einen Rückschluss auf die Güte der Charge liefern können. Muster hingegen werden durch den Wirtschaftsakteur ausgewählt und der zuständigen Behörde übergeben und stellen somit keine unabhängige Auswahl der Produktcharge dar.}

AIS
U

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 23
insge-
samt,
Ziffer 23
Buch-
stabe b
separat
oder
Ziffer 25)

28. Zu Artikel 1 (§ 7 Absatz 2 Satz 4 MüG)

In Artikel 1 ist § 7 Absatz 2 Satz 4 zu streichen.

Begründung:

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt auch ohne ausdrückliche fachgesetzliche Regelung für jedes staatliche Verwaltungshandeln. Es ist daher nicht erforderlich, diese Regelung explizit für Probenahmen in das Marktüberwachungsgesetz aufzunehmen.

U

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 21
oder 22)

29. Zu Artikel 1 (§ 7 Absatz 2 Satz 5 MüG)

In Artikel 1 ist in § 7 Absatz 2 Satz 5 nach dem Wort „Für“ das Wort „auch“ einzufügen.

Begründung:

Es ist sicherzustellen, dass auch bei unter wahrer Identität erworbenen Produkten die Erstattung des Kaufpreises verlangt werden kann. Zudem bestimmt Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2019/1020, dass die Marktüberwachungsbehörden auch unter falscher Identität Produktproben erwerben dürfen und sie somit verdeckt oder als gegenüber dem Wirtschaftsakteur bekannte Marktüberwachungsbehörde auftreten können.

AIS 30. Zu Artikel 1 (§ 8 Absatz 1 MüG)

In Artikel 1 sind in § 8 Absatz 1 die Wörter „Absatz 1, 3 und 5“ durch die Wörter „Absatz 1 und 3“ zu ersetzen.

...

Begründung:

Die Vorgabe des § 8 Absatz 1 MüG-E gilt für nicht harmonisierte Produkte. Artikel 11 Absatz 5 enthält Regelungen hinsichtlich geltender Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union. Diese Maßgabe kann bei nicht harmonisierten Produkten nicht angewendet werden. Bei Annahme der Änderung sind redaktionelle Folgeänderungen vorzunehmen.

Wi 31. Zu Artikel 1 (§ 9 Satz 2 MüG)

In Artikel 1 § 9 Satz 2 ist das Wort „ernstes“ zu streichen.

Begründung:

In § 9 werden alle „Wirtschaftsakteure“ als Adressaten der Marktüberwachung und deren Maßnahmen bezeichnet. Gegenüber Dritten hat die Marktüberwachungsbehörde nur bei Gefahr von Leib und Leben (gegenwärtiges „ernstes“ Risiko) die Möglichkeit einzuschreiten. Im Zuge der Marktüberwachung liegen jedoch häufig mittlere Risiken vor, die von Dritten ausgehen. Maßnahmen gegenüber Dritten von denen nur ein mittleres Risiko ausgeht, wären aber unzulässig.

Gerade im Online-Handel ist der Zugriff auf die Wirtschaftsakteure oft eingeschränkt, wenn diese sich außerhalb der EU befinden oder ihre Identität verschleiern. Um nicht-konforme Produkte vom Markt fernzuhalten bleibt nur die Anordnung der Löschung der Angebote gegenüber den Betreibern der Verkaufsplattformen – diese gehören per Definition nicht zu den Wirtschaftsakteuren. Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/1020 definiert Mindeststandards behördlicher Eingriffsrechte. Die vorgeschlagene Änderung steht Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe k der Verordnung (EU) 2019/1020 daher nicht entgegen.

Wi 32. Zu Artikel 1 (§ 11 Satz 2 MüG)

In Artikel 1 § 11 Satz 2 sind nach dem Wort „Landesrecht“ die Wörter „oder nach speziellen bundesgesetzlichen Regelungen“ einzufügen.

...

Begründung:

Eine Streichung der Regelungen in § 59 Absatz 1 Mess- und Eichgesetz sollte nicht erfolgen, da hierzu mit der Mess- und Eichgebührenverordnung eindeutig nachvollziehbare Kostenregelungen getroffen worden sind. Diese werden gegebenenfalls zusätzlich mit Hilfe des automatisierten Eichverwaltungsprogrammes dem jeweiligen Wirtschaftsakteur in Rechnung gestellt. Die Ergänzung ist notwendig, da für die Marktüberwachung nach dem Mess- und Eichgesetz, der Mess- und Eichverordnung sowie der Fertigverpackungsverordnung bundeseinheitliche Regelungen über eine Verordnung des Bundes (MesseEGebV) getroffen worden sind.

AIS 33. Zu Artikel 1 (§ 11 Satz 3 – neu – MüG)

In Artikel 1 ist dem § 11 folgender Satz anzufügen:

„Artikel 15 der Verordnung (EU) 2019/1020 gilt entsprechend.“

Begründung:

Mit Artikel 15 der Verordnung (EU) 2019/1020 können die Mitgliedstaaten ihre Marktüberwachungsbehörden ermächtigen, von den einschlägigen Wirtschaftsakteuren die Erstattung sämtlicher Kosten ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit Fällen von Nichtkonformität zu verlangen. Diese Maßgabe gilt zunächst nur für Produkte, die den in Anhang I der Verordnung angeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union unterliegen. § 28 Absatz 1 Satz 4 des Produktsicherheitsgesetzes sieht eine solche Kostenerstattung vor, wenn die Anforderungen nach Abschnitt 2 (Voraussetzungen für die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt sowie für das Ausstellen von Produkten) nicht erfüllt sind. Dies gilt für Produkte des harmonisierten als auch des nicht harmonisierten Bereiches. Durch den neuen Satz 3 soll die Rechtslage nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2019/1020 auch für Produkte des nicht harmonisierten Bereiches gelten. In Fällen von Nichtkonformität sollte eine entsprechende Kostenerstattung möglich sein.

AIS 34. Zu Artikel 1 (§ 15 Absatz 4 Nummer 3 MüG)

In Artikel 1 sind in § 15 Absatz 4 Nummer 3 die Wörter „und ihre Evaluierung“ zu streichen.

...

Begründung:

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020 ist mindestens alle vier Jahre eine übergreifende nationale Marktüberwachungsstrategie zu erstellen. Die erste Marktüberwachungsstrategie ist bis zum 16. Juli 2022 zu erstellen. Von einer Evaluierung ist hier nicht die Rede.

U 35. Zu Artikel 1 (§ 16 Absatz 1 Satz 2 MüG)

In Artikel 1 ist in § 16 Absatz 1 Satz 2 die Angabe „§ 19“ durch die Angabe „§ 18“ zu ersetzen.

Begründung:

Korrektur eines redaktionellen Versehens. § 16 Absatz 1 Satz 2 gilt für Produkte, die über das Schnellinformationssystem RAPEX gemeldet wurden. Die Bestimmungen über diese Meldungen finden sich in § 18, nicht in § 19.

AIS
AV36. Artikel 1 (§ 16 Absatz 1a – neu –, § 24 – neu – MüG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 16 ist nach Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

„(1a) Meldungen nach Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1020 und Ersuchen nach Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1020 erfolgen mithilfe des Informations- und Kommunikationssystem ICSMS. Dies gilt für Produkte im Sinne von § 1 Absatz 2 entsprechend.“

b) Folgender § 24 ist anzufügen:

„§ 24**Übergangsvorschriften**

Die Vorschriften des § 16 Absatz 1a sind spätestens anzuwenden, wenn die elektronische Schnittstelle zur Übermittlung von Daten zwischen nationalen Zollsystemen und dem Informations- und Kommunikationssystem nach Artikel 34 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2019/1020 zur Verfügung steht.“

...

Begründung:

Eine Doppelerfassung von Daten ist im Digitalzeitalter nicht zeitgemäß und bindet unnötig knapp bemessene Ressourcen. Es ist daher angezeigt, die Daten am Entstehungsort zu digitalisieren und die Zuleitung an die Marktüberwachungsbehörde mittels ICSMS zu vollziehen. ICSMS wurde eigens für die digitale Information und Kommunikation zwischen den Behörden geschaffen. Der Zugang zu ICSMS ist den Zollbehörden mit Artikel 34 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2019/1020 gestattet. Nach Artikel 34 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/1020 haben die Zollbehörden in bestimmten Fällen bereits Daten zu Produkten, die in das Zollverfahren „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ überführt wurden, an das Informations- und Kommunikationssystem zu übermitteln. Dementsprechend können Meldungen gemäß Artikel 26 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/1020 über ICSMS an die Marktüberwachungsbehörden übermittelt werden. Lediglich die Durchführung wurde noch nicht ins Marktüberwachungsgesetz, auch für nicht harmonisierte Produkte, übernommen. Durch die nun vorgeschlagene Änderung soll die in der Verordnung bereits implementierte Regelung konkretisiert und auf den nicht harmonisierten Bereich ausgedehnt werden. Zudem wird die Kann-Vorschrift dahingehend verbindlich gemacht, dass spätestens wenn die elektronische Schnittstelle zur Verfügung steht, die Daten verbindlich an die Marktüberwachung mithilfe von ICSMS übermittelt werden. Die Formulierung als neue Übergangsvorschrift ist erforderlich, da die organisatorischen oder technischen Voraussetzungen für eine elektronische Übermittlung der Daten bei den Zollbehörden beim Inkrafttreten des Marktüberwachungsgesetzes noch nicht gegeben sind. Dies hindert jedoch nicht das Bestreben, dass die Daten bereits früher im Sinne effizienter Verwaltungsverfahren von den Zollbehörden elektronisch an die Marktüberwachungsbehörden mit ICSMS übermittelt werden.

AIS 37. Zu Artikel 1 (§ 18 Überschrift, Absatz 4 Satz 3 MüG)

In Artikel 1 ist § 18 wie folgt zu ändern:

- a) In der Überschrift sind die Wörter „über die Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern (RAPEX)“ durch die Wörter „(RAPEX) gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit“ zu ersetzen.
- b) In Absatz 4 Satz 3 sind die Wörter „über die Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern“ zu streichen.

...

Begründung:

Der Begriff „Konsumgüter“ ist weder in der Verordnung (EU) 2019/1020 noch im Gesetzentwurf definiert und sollte deshalb nicht verwendet werden. Der korrigierten Bezeichnung liegt der „Durchführungsbeschluss (EU) 2019/417 der Kommission vom 8. November 2018 zur Festlegung von Leitlinien für die Verwaltung des gemeinschaftlichen Systems zum raschen Informationsaustausch (RAPEX) gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit und für das dazugehörige Meldesystem“ zugrunde.

AIS
U

38. Zu Artikel 1 (§ 18 Absatz 2 Satz 1 MüG)

In Artikel 1 sind in § 18 Absatz 2 Satz 1 die Wörter „das ein ernstes Risiko darstellt“ durch die Wörter „mit dem ein ernstes Risiko verbunden ist“ zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an § 8 Absatz 3 Satz 1 MüG-E und Artikel 3 Nummer 20 der Verordnung (EU) 2019/1020.

AIS

39. Zu Artikel 1 (§ 19 Absatz 1 Satz 1 MüG)

In Artikel 1 sind in § 19 Absatz 1 Satz 1 die Wörter „Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe b, c, d und g“ durch die Wörter „Artikel 16 Absatz 5“ zu ersetzen.

Begründung:

Anordnungen und Ordnungsverfügungen der Marktüberwachungsbehörden nach § 8 Absatz 2 Satz 1 MüG-E stehen in Verbindung zu Artikel 16 Absatz 5 anstatt zu Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1020. Maßnahmen nach Absatz 3 stellen Mängelschreiben dar, in denen der Wirtschaftsakteur über den Mangel informiert und um Korrekturmaßnahmen zur Abstellung des Mangels innerhalb einer gesetzten Frist aufgefordert wird.

Ordnungsbehördliche Maßnahmen wie Anordnungen und Ordnungsverfügungen ergehen auf Basis von Artikel 16 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/1020, wenn der Wirtschaftsakteur keine erforderlichen eigenen Korrekturmaßnahmen ergreift.

...

AIS
U

40. Zu Artikel 1 (§ 21 Absatz 1, 2 Nummer 2 Buchstabe b MüG)

In Artikel 1 ist in § 21 Absatz 1 und 2 Nummer 2 Buchstabe b jeweils die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 5“ zu ersetzen.

Begründung:*

[AIS]

[Anordnungen und Ordnungsverfügungen der Marktüberwachungsbehörden nach § 8 Absatz 2 Satz 1 MüG-E stehen in Verbindung zu Artikel 16 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/1020 anstatt zu Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1020. Maßnahmen nach Absatz 3 stellen Mängelschreiben dar, in denen der Wirtschaftsakteur über den Mangel informiert und um Korrekturmaßnahmen zur Abstellung des Mangels innerhalb einer gesetzten Frist aufgefordert wird. Ordnungsbehördliche Maßnahmen wie Anordnungen und Ordnungsverfügungen ergehen auf Basis von Artikel 16 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/1020, wenn der Wirtschaftsakteur keine erforderlichen eigenen Korrekturmaßnahmen ergreift.]

{U}

{Die Verwaltungsakte, an deren Zuwiderhandlung die in den o.g. Bestimmungen enthaltenen Bußgeldtatbestände anknüpfen, werden als Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörden gemäß Artikel 16 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/1020 auf Grundlage der Befugnis nach § 7 Absatz 1 des Marktüberwachungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2019/1020 erlassen. Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1020 betrifft demgegenüber die vorgelagerte Aufforderung zu Korrekturmaßnahmen der Wirtschaftsakteure.}

AIS
AV

41. Zu Artikel 1 (§ 23 MüG)

In Artikel 1 ist § 23 zu streichen.

(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 42)

Begründung:

Es besteht keine Notwendigkeit für eine bundesgesetzliche Regelung über Vorverfahren im Marktüberwachungsgesetz. Die Länder sollten wie bisher eigene Regelungen treffen, wenn sie Vorverfahren abweichend von § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung einführen oder insbesondere aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung und des Bürokratieabbaus ausschließen wollen.

* Die Begründungen werden bei Annahme redaktionell zusammengeführt.

- AV 42. Zu Artikel 1 (§ 23 Satz 2 - neu - MüG)
- (entfällt bei Annahme von Ziffer 41)
- In Artikel 1 ist dem § 23 folgender Satz anzufügen:
- „Vorschriften der Länder, nach denen es einer Nachprüfung in einem Vorverfahren abweichend von § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht bedarf, bleiben davon unberührt.“

Begründung:

Gemäß der Begründung zum Gesetzentwurf soll mit § 23 lediglich einer Zuständigkeitsregelung in Schleswig-Holstein Rechnung getragen werden. Der Antrag dient der Klarstellung, dass § 23 nicht zum Ziel hat, die Durchführung eines Vorverfahrens in allen betroffenen Verwaltungsverfahren in den Ländern vorzuschreiben.

Zum Gesetzentwurf allgemein

- [AIS AV U] 43. [a) Der Bundesrat begrüßt den von der Bunderegierung eingebrachten Gesetzentwurf zur Neuordnung der Marktüberwachung, der auch maßgebliche Bestimmungen für die Marktüberwachung im Online-Handel enthält. Zudem begrüßt der Bundesrat, dass mit dem Gesetzentwurf gleiche Vollzugsbestimmungen für europäisch harmonisierte wie für europäisch nicht harmonisierte Non-Food-Produktbereiche geschaffen werden.]
- {AIS U} 44. {b) Der Bundesrat ist der Überzeugung, dass entgegen der Gesetzesvorlage bei den Ländern nicht nur ein leicht erhöhter Erfüllungsaufwand durch die Datenübermittlung an das Informations- und Kommunikationssystem ICSMS entsteht, sondern auch durch die Maßgaben zur Online-Marktüberwachung.}
- (AV) 45. (Der Bundesrat merkt jedoch an, dass den Ländern entgegen den Ausführungen in der Gesetzesvorlage nicht nur durch die Datenübermittlung an das Informations- und Kommunikationssystem ICSMS ein leicht erhöhter Erfüllungsaufwand entsteht, sondern auch durch die Maßgaben zur Online-Marktüberwachung.)
- (entfällt bei Annahme von Ziffer 44)

...

- [AIS
U]

(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 47)
46. [Die Strukturen im Fernabsatz lassen erwarten, dass die Online-Marktüberwachung einen höheren Verwaltungsaufwand bei den zuständigen Marktüberwachungsbehörden fordern wird, bspw. bei Maßnahmen gegenüber Anbietern von Diensten der Informationsgesellschaft zur Einschränkung von Online-Schnittstellen oder der Verfolgung von Marktüberwachungsmaßnahmen.]
- [[AV]]

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 46)
47. [[Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Strukturen im Fernabsatz erwarten lassen, dass die Online-Marktüberwachung einen höheren Verwaltungsaufwand bei den zuständigen Marktüberwachungsbehörden fordern wird, beispielsweise bei Maßnahmen gegenüber Anbietern von Diensten der Informationsgesellschaft zur Einschränkung von Online-Schnittstellen oder der Verfolgung von Marktüberwachungsmaßnahmen.]]
- {AIS
AV
U}
48. {c) Der Bundesrat geht daher davon aus, dass ein erhöhter Erfüllungsaufwand für die Länder im Rahmen des Vollzugs des Marktüberwachungsgesetzes auftreten wird.}
- U
49. d) Der Bundesrat bittet sicherzustellen, dass der erhöhte Erfüllungsaufwand der Länder entsprechend dargestellt wird.